

Laibacher Zeitung.

Nr. 44.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 24. Februar.

Insertionspreis: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere pr. Zeile 5 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

1875.

Nichtamtlicher Theil.

Zum Wehrgeetze.

In der 111. Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses stand an der Tagesordnung die zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Razlag und Genossen wegen Abänderung des § 17 des Wehrgeetzes vom 5. Dezember 1868 und wegen Erweiterung des § 25 desselben Gesetzes.

Obgleich dieser Antrag im Verlaufe der Debatte zurückgezogen wurde, so wollen wir doch Kenntnis nehmen von der Rede unseres heimathlichen Abgeordneten. Dieselbe lautet auf Grund des uns vorliegenden stenographischen Sitzungsprotokoll vom 15. d. wie folgt:

„Ich habe zu dem § 17 des Wehrgeetzes nur einiges in Kürze anzuführen und erlaube mir vor allem darin die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken, daß denn doch so allgemein von dem wirtschaftlichen Aufschwunge gesprochen wird, welcher uns in Oesterreich besonders noththut. Wenn wir also die Landwirtschaft und die Industrie befördern, so haben wir in etwas dasjenige gethan, was als allgemeines Bedürfnis in Oesterreich gefühlt wird, und wenn die wenigen Hunderte einziger Söhne, respective Enkel nicht zur Militärdienstleistung einberufen werden, weil ebenso außerordentlich leicht für sie ein Ersatz zu finden ist, fördern wir die Landwirtschaft und die Industrie, welche eines Aufschwunges in Oesterreich besonders bedürftig sind, wenn wir uns den landläufigen Anwurf der allgemeinen österreichischen Gleichgiltigkeit nach dem Grundsatz laissez faire, laissez aller nicht gefallen lassen wollen. Allein bekanntlich sind eine rationelle Landwirtschaft und entwickelte Industrie in Verbindung mit einer ausreichenden Wehrkraft die tüchtigsten aller Gesamtsäulen eines jeden Staates. Wäre daher die Anzahl derjenigen Väter, resp. Großväter, welche einzige Söhne oder Enkel haben, nach der Meinung des geehrten Ausschusses eine große, so würde ja dies gerade für meinen Antrag sprechen, daß es eben im Interesse der Landwirtschaft und Industrie geboten erscheint, jene Maßnahmen zu treffen, daß die einzigen Nachfolger in der Landwirtschaft und in der Industrie ihrem Berufe erhalten und für denselben vollständig ausgebildet werden. Ist aber diese Anzahl eine geringe, so spricht auch dieser Umstand für meinen Antrag in Anbetracht des Umstandes, daß wir in Oesterreich beiläufig 370,000 Jünglinge haben, welche alljährlich ins militärpflichtige Alter kommen, es daher außerordentlich leicht sein würde, anstatt der geringen Anzahl einziger Söhne oder Enkel einen Ersatz anderswo zu finden.

Der verehrte Recrutenausschuß meinte aber, daß dieser Grundsatz gegen die Allgemeinheit der Wehrpflicht

verstoßen würde. Ich erlaube mir diesfalls anzuführen, daß es eben der Lebensberufe und der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes mehrere gibt, nicht bloß einen, nicht bloß den Wehrberuf und daß manche dieser Berufe und dieser Mittel zur Erreichung des Staatszweckes mit einander nicht vereinbarlich sind. Hätten wir schon eine hochentwickelte Landwirtschaft, hätten wir schon eine Industrie, wie sie die Nachbarländer haben, würde dieser Grundsatz stichhältig sein, so aber befragen wir, daß wir materiell von den hochentwickelten Nachbarländern erdrückt werden.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Wehrgeetze ist aber nach diesem Geetze selbst sehr leicht zu finden, auch wenn mein Antrag angenommen würde.

Das Wehrgeetz vom Jahre 1868 normiert im § 55, welchen ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorzulesen mir erlaube (liest):

„Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.“

Es ist also das Remedium für jene Ungleichheit im Staate, im Falle mein Antrag für die wenigen Hunderte einziger Söhne oder Enkel angenommen würde, mit diesem Paragraphen von selbst gegeben, und die jungen Männer, welche nicht in der Lage sind, wie die einzigen Söhne oder Enkel, werden sich gerne dem Militärdienste widmen, zu welchem sie vielleicht sonst in dieser geringen Anzahl nicht herangezogen worden wären, wenn sie einer entsprechenden Militärversorgung für die Zukunft sicher wären, und diese Militärversorgung könnte, wenn man einen geringen Betrag von jährlich fünf bis vielleicht fünfzig Gulden annehmen würde, nach einer wohl nur beiläufigen Berechnung für die 200,000 jungen Männer, welche jährlich nicht zum Militärdienste herangezogen werden, beiläufig zwei Millionen ergeben, selbst wenn man die ganz unbemittelten Söhne in Abschlag bringt.

Ich erlaube mir das hohe Haus auf eine unlängst erschienene Broschüre über die Slovaken vom bekannten Schriftsteller Safinet aufmerksam zu machen, welcher anführt, daß in der Slovakei der Adel und die Israeliten unter verschiedenen Kniffen sich der Militärpflicht zu entziehen wissen, daher sollen sie wenigstens die Wehrtaxe entrichten.

Ich empfehle daher dem hohen Hause einen Antrag, welcher durchaus nicht präjudicirlich ist und vielleicht noch etwas deutlicher stilisirt ist als derjenige, über welchen heute verhandelt wird; derselbe lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird eingeladen, behufs der

allfälligen Aenderung des § 17, Zahl 1 und 2 des Wehrgeetzes vom 5. Dezember 1868 dahin, daß das vollstreckte sechzigste Lebensjahr eines Vaters, respective Großvaters der Erwerbsunfähigkeit gleichgehalten werde, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und das Resultat bei der seinerzeitigen Revision des Wehrgeetzes zu berücksichtigen.“

Dieser Antrag, falls er angenommen würde, präjudicirt der Aenderung des Wehrgeetzes, welche ohnehin in drei Jahren an die Reihe kommen wird, durchaus nicht und bis dahin kann die Militärverwaltung die nöthigen Daten an die Hand geben, um zu entnehmen, daß mit Berücksichtigung der Entwicklung der Landwirtschaft und Industrie es wünschenswerth sei, diese kleine Ausnahme zugunsten der einzigen Söhne und Enkel zu gestatten.

Was nun den weiteren § 25 des Wehrgeetzes betrifft, so erlaube ich mir vor allem hinzuweisen auf den Ausschußbericht bezüglich der Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landeslehrervereins, welcher Bericht den dormalen herrschenden Lehrermangel und weiters anerkennt, daß der Volksunterricht unmittelbar auch die Wehrkraft fördere, daher für die Lehrer administrative Erleichterungen für die Dauer des großen Lehrermangels wünschenswerth seien.

Auch ich unterschreibe alles dies und muß bemerken, daß diese Anschauung auch für meinen Antrag bezüglich des § 25 spricht und vollkommen zutrifft. Weisliche sind bekanntlich auch Volkschullehrer, denn die Religion ist ein wichtiger Theil des Volksschulunterrichts und Leute ohne Schulunterricht bekommen wenigstens einigen Unterricht in der Kirche. Außerdem kann ich constatieren, daß in Krain eifrig Nothschulen von Seelsorgern versehen werden. Daß die Religion ein staaten-erhaltendes und ein die Menschheit veredelndes Princip ist, wird man vielleicht auch in Oesterreich behaupten dürfen, trotz unseres bekannten Indifferentismus, und ich kann auch die Behauptung aufstellen, daß wir alle ohne Zweifel Freunde eines aufgeklärten Klerus sind. Derselbe ist auch im großen und ganzen reichsfreundlich, er ist auch kein Gegner der modernen Staatsentwicklung, wie wir dies in mehreren Diöcesen sehen und wenn Sie es erlauben, werde ich nur zwei anführen, wo derlei Grundsätze allgemein herrschend sind, die Erzdiöcese Wien und die benachbarte Diöcese St. Pölten, um einige andere nicht zu nennen.

Leicht erklärlich ist der Widerstand der Geistlichen gegen landläufige frivole Anwürfe und Auslassungen, welche in öffentlichen Blättern, wohl auch in Privatgesprächen vorkommen. Factische Zeloten gibt es aber wenige, und wenn Sie es erlauben, werde ich auch eine Definition des Zelotismus mittheilen, welche ich vor wenigen Wochen aus dem Munde eines österreichischen Kirchenfürsten vernommen habe. Er sagte mir, das seien

Feuilleton.

Ein Millionär.

Roman von Fanny Rind.

(Fortsetzung.)

Herr Hochheimer saß seinem Schwager mit kreideweißem Antlitz gegenüber, er bedurfte aller seiner Kraft, um seine Fassung und seinen Muth zu bewahren. Es war eine harte Probe, und jeden Augenblick fürchtete er, sie nicht zu bestehen. Er hatte Hansen nicht so vielen Gefühles fähig gehalten und der aufrichtige, leidenschaftliche Schmerz desselben rüttelte sein Gewissen auf neue wach.

„Wann starb Sylvia?“ fragte endlich Hansen.

„Am vierundzwanzigsten Januar,“ gab Herr Hochheimer zur Antwort.

„Und sie hat meiner mit keinem Worte gedacht?“

„Sie hielt Sie für todt, Schwager, und freute sich, wie ich Ihnen schon gesagt habe, auf ein Wiedersehen.“

„Es ist entsetzlich! Arme Sylvia!“ murmelte Erich wieder und wieder.

„Sie sollten sich nicht so aufregen, Hansen,“ versuchte Otto ihn zu trösten. „Meiner Ansicht nach be-

dürfen Sie sehr der Schonung und Pflege. Sprechen wir nicht mehr über Sylvia's Tod; in einigen Tagen vielleicht wenn Sie sich mehr gefaßt haben und ruhiger geworden sind.“

Ich hoffe, Erich, Sie werden unter Haus vorläufig als das Ihre betrachten, erst wenn Sie sich voll-

ständig erholt haben, mögen Sie Ihren eigenen Weg ziehen. Sylvia's Tod ist für uns beide ein großer Verlust und wir werden noch oft Veranlassung nehmen unsere beiderseitigen Gefühle auszutauschen, obgleich ich nicht läugnen kann, daß meine Schwester, seit Sie sie verließ, wie ein Schatten dahin schwand. Sie zog sich sofort von allem zurück. Es war unmöglich, sie zu bewegen, sich irgend welche Zerstreuung zu suchen, und ich ärgerte von anfang an gegen meine Frau die Ansicht, daß sie eine solche aufreibende Lebensweise nicht würde ertragen können. Dann kam Ihr Brief an sie und Tags darauf auch die Verwundetenliste, auf welcher Sie als „schwer verwundet“ bezeichnet wurden. Sylvia war auf diese Weise auch die letzte Hoffnung geraubt, und als nun, um ihren Tod wahrscheinlicher zu machen, auch kein Brief mehr kam, so verschwand allmählig jeder Zweifel, wenn sich noch vielleicht einer hätte aufdringen wollen.“

„Und was sagte Sylvia?“ fragte der Lieutenant trübe.

„Sie hat nie ein Wort darüber geäußert. Sylvia war eine schweigsame Natur. Nicht die leiseste Klage über ihr trauriges Geschick ist über ihre Lippen gekommen. Still hat sie es ertragen und nur einen Tag vor ihrem Tode sprach sie ausführlicher zu mir.“

„Und was sagte sie?“

„Otto, ich fühle, daß ich sterben werde,“ sagte sie ruhig, „und es ist besser so. Die Welt ist für mich zu groß geworden und ich kann mir ein Leben ohne ihn nicht denken. Darum ist es ein Glück zu nennen, daß der Tod sich meiner erbarmt und ich droben mit Erich vereint werde. Ich versuchte freilich, ihr die düstern Ge-

anken auszureden, allein sie ließ sich nicht davon abbringen, sie war fest davon überzeugt, daß sie sterben würde und es war für sie ein Trost. Am folgenden Tage ist sie denn auch gestorben.“

Erich Hansen erhob sich. Er konnte kaum auf seinen Füßen stehen, so schwach und elend fühlte er sich.

„Schwager ich danke Ihnen,“ sagte er mit bebender Stimme. „Ich nehme ihr Anerbieten an, vorläufig Ihr Gast zu bleiben; wollen Sie die Güte haben, mir ein Zimmer anzuweisen — ich fühle mich zum Sterben krank und schwach.“

Herr Hochheimer zog die Glocke. Er athmete tief und erleichtert auf, daß die Unterredung beendet war. Gleich darauf erschien ein Diener.

„Franz, führen Sie Herrn Hansen auf seine Zimmer.“

Mit wankenden Schritten folgte Erich Hansen dem voranschreitenden Diener. Wie ein Träumender stieg er die Treppe hinan und sank dann erschöpft auf das Sopha.

„Befehlen der Herr Lieutenant noch etwas?“ fragte Franz.

„Nein,“ lautete die Antwort. „Passen Sie mich allein.“

Der Diener ging und Erich war allein. Jetzt erst überließ er sich seinem vollen Schmerze. Der starke Mann, der so oft dem Tode unerschrocken ins Auge geschaut, weinte — weinte wie ein Kind. Wie hatte er sich oft in Gedanken den Moment ausgemalt, wo er zu Sylvia zurückkehren — ihr wieder in die Augen blicken werde, und nun war sie todt, er fand nur ihr Grab und nicht einmal einen Gruß, ein Abschiedswort. —

Leute, welche ihre geistige und moralische Blöße mit Zelotismus zu verdecken suchen.

Wenn ich noch ein Beispiel dafür anführen darf, daß alle Anwürfe, die man einzelnen Fanatikern, wenn es deren gibt, machen kann, der großen Masse des Klerus nicht gemacht werden können, erlaube ich mir auf die Agitationen hinzuweisen, welche beliebt wurden gegen die jährliche aus Reichsmitteln bestimmte Summe von 500,000 fl. zur Aufbesserung der materiellen Lage des schlecht dotierten Klerus. Ungeachtet die bedürftigen Bewerber um diese wohlverdiente Aushilfe eine zeitlang überall auf den Pranger gestellt und öffentlich beschimpft wurden, mehrte sich doch von Jahr zu Jahr die Anzahl der Bewerber um diese Staatsaushilfe, und vor wenigen Monaten erklärten die Blätter, welche früher diese Staatsaushilfe den Bewerbern auf alle mögliche Weise zu vertheidigen suchten, daß sie angesichts ihrer Erfolglosigkeit diesen Kampf aufgeben. Man sieht daraus, daß Klerus und einzelne Zeloten nicht identische Begriffe sind.

Wenn wir die mageren Begünstigungen des § 25 des Wehrgesetzes nach der jetzigen Auslegung und nach der Auslegung des geehrten Recrutenausschusses berücksichtigen, so ist diese Auslegung nicht imstande, dem Mangel des Nachwuchses im geistlichen Stande zu steuern.

Erlauben Sie mir, daß ich, nachdem das Wehrgesetz erst sechs Jahre in Geltung ist, einige der markantesten statistischen Daten aus den einzelnen Diöcesen anführe, nemlich die Anzahl der unbesetzten Seelsorgestationen nach kaum sechsjähriger Wirksamkeit des Wehrgesetzes.

Unbesetzte Seelsorgestationen sind in der Diöcese	
Zara	60
Beglia	52
Parenzo-Pola	32
Triest	46
Paidach	103
Gurk (Kärnten)	157
Savant (Steiermark)	32
Brizen	137
Tarnow	50
Bernberg	56
Leitmeritz	70
Königsgrätz	80
Olmutz	114

Der Nachwuchs an Klerikern der einzelnen Jahrgänge ist ein so geringer, daß er in sehr vielen Diöcesen nach den Fingern einer Hand gezählt werden kann. Es wurde von meinem geehrten Herrn Vorredner einiges bezüglich des besseren Nachwuchses erwähnt und von ihm insbesondere die Regelung der Wehrpflicht hervorgehoben. Außer diesem halte ich aber noch einige andere Umstände für so wichtig, daß ich sie einer kurzen Besprechung zu unterziehen mir erlaube. Die Verbesserung der materiellen Lage würde außer der Regelung der Wehrpflicht meiner Auffassung nach eine Nothwendigkeit sein, nemlich die Regelung der Congrua mit Quinquennalzulagen und Ruhebezügen, welche dermalen mit 200 und 300 fl. bemessen werden, wohl nur ein Almosen, zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel. Damit sich nun talentierte Jünglinge diesem schwierigen Berufe widmen, gibt es noch ein anderes, und zwar ein geistiges Mittel, die Reform der theologischen Studien, welche schon vor ungefähr 40 Jahren angeregt wurde, weil man schon damals erkannte, daß das Kautenstrauch'sche Studiensystem einer Reform dringend bedürftig sei.

Während Hansen den Tod seiner Gattin vertraute und sich selten oder niemals vor einem menschlichen Wesen sehen ließ, hatte Emilie ihrem Gatten die Bahn vorgezeichnet, welche er beschreiten müsse, um sein Ziel zu erreichen, hatte sie ihm den Weg geebnet, den er hatte betreten müssen. Die frühere Kanne des kleinen Erich Hansen war unter einem schicklichen Vorwande reich beschenkt entlassen, und der Knabe bei einer Familie in einem benachbarten Dorfe untergebracht. Diese Familie bestand aus einem alten und einem jungen Ehepaare, welches bislang noch kinderlos war. Die junge Frau war in früheren Jahren längere Zeit bei Emilie Kammerzose gewesen und war eine äußerst reelle Person, welche ihre Pflichten stets mit großer Gewissenhaftigkeit erledigt hatte. Der kleine Erich konnte sich glücklich schätzen, eine solche Pflegemutter zu finden, und selbst Herr Hochheimer fand sich durch die ausgezeichnete Wahl, welche seine Frau getroffen hatte, nicht wenig beruhigt. Ein längerer Verkehr mit Erich zeigte ihm ohnedies, daß er seinen Schwager nicht im mindesten zu fürchten habe, derselbe hatte sogar auf das Pflüchtheil von dem Vermögen seiner verstorbenen Gemalin verzichtet, und noch nie eine Nachfrage nach demselben gehalten.

Herr Hochheimer fühlte sich von Tag zu Tag leichter. Es war ihm, als sei ein Alp von seiner Brust gefallen. Sein Benehmen wurde freier, ungezwungener, die Furcht vor Entdeckung schwand mehr und mehr. Aber vergebens machte er den Versuch, seinen Schwager zu bewegen, daß er irgend welche Berührung suche. Erich Hansen zog sich von allem zurück und überließ sich seinem Schmerze über Sylvia's Tod.

(Fortsetzung folgt.)

Schließlich hat man mit den bischöflichen Diöcesenlehranstalten das Kautenstrauch'sche System gründlich ad absurdum geführt, und ich muß gestehen, daß ich im vorigen Jahre zu meiner Beschämung von gelehrten Theologen hören mußte, daß in zwei slovenischen Diöcesen meiner Heimat diese bischöflichen Lehranstalten die schlechtest renommierten sind. Wird nun der numerus fixus, das ist die für jede Diöcese gesetzlich festgestellte Anzahl von Klerikern, nicht überschritten, so sehe ich durchaus nicht ein, wie es möglich wäre, daß sich zu viele junge Leute durch Eintritt in die Seminarien, also durch den Beitritt zu den theologischen Studien, der Wehrpflicht entziehen würden.

Bezüglich der Gleichheit vor dem Gesetze erlaube ich mir auf § 55, der die Wehrtage normiert und dessen ich früher Erwähnung gethan habe, hinzuweisen. Es fragt sich nun, wie könnte man dermalen wenigstens einige Abhilfe schaffen für jene Jünglinge, welche in der Meinung, das Wehrgesetz werde auch in Westösterreich so angewendet wie in Ungarn, sich dem theologischen Studium gewidmet haben. Sie haben alle, auch nach der Anschauung des Ausschusses, aus innerem Verufe ihre Studien begonnen und sind der Meinung gewesen, daß sie nur als Militärseelsorger seinerzeit der Wehrpflicht zu obliegen haben werden. Diese Anschauung haben auch die Militärorgane häufig getheilt und es sind markante Fälle vorgekommen, daß Einjährig-Freiwillige, welche Candidaten der Theologie waren, sich auch zur Offiziersprüfung meldeten und ungeachtet sie 60 und mehr Einheiten bei der Prüfung erhielten, doch nicht approbiert wurden, weil die Offiziere sagten, Talar und Portepéce lassen sich nicht vereinigen, in der Meinung nemlich, die Candidaten der Theologie werden ohne Unterschied nur als Militärseelsorger, nicht aber als wirkliche Combatanten verwendet werden.

Wenn der Ausschuss meint, daß dann manche ohne wahrhaft inneren Verufe ihre Studien wählen würden, so muß ich anführen, daß dieses bei denjenigen, welche mit 19 Jahren das Gymnasium absolvieren, nicht zu besorgen ist, denn diese haben auch jetzt freie Wahl und daß jenen, welche im oder nach dem 20. Jahre das Gymnasium absolviert und wirklichen Verufe haben, es ganz unmöglich gemacht ist, wie auch der Herr Vorredner angeführt hat, ihr Ziel zu erreichen, bevor sie nicht wenigstens 32 Jahre alt geworden.

Wenn man also den numerus fixus für jede Diöcese festhält, hinter welchem wir sehr weit zurückstehen, so ist eine Gefahr für eine Ueberfüllung nicht zu besorgen.

Man sagt, in Ungarn fühle man die Härte dieses Gesetzes nicht. Ich erlaube mir, Ihnen diesfalls meine Ansicht darzulegen und halte es für keine Unbescheidenheit, wenn ich meine unmaßgebliche Ansicht dahin ausspreche, daß mir Ungarn ein Musterstaat nicht zu sein scheint.

Es scheinen im Gegentheile dort Gesetzesumgehungen nicht selten auf das Tagesordnung zu sein.

In den Diöcesen Gran, Erlau, Rosenau, Raab, Stuhlweißenburg, Karlsburg, oder Gyula Fehérvár werden als sogenannte Kleriker eingekleidet und in das Seminar aufgenommen diejenigen Gymnasialisten, welche nur die sechste Klasse absolviert haben, so daß sie als sogenannte Kleriker die siebente und achte Gymnasialklasse in Seminarien vollstrecken. Sie werden dann als Hörer der Theologie behandelt und sind der Begünstigung des § 25 theilhaftig.

Ich erlaube mir aber den § 41 der Instruction zum Wehrgesetze vorzulesen, aus welchem augenblicklich klar wird, daß diese Praxis eine eclatante Gesetzesumgehung ist, die Praxis nemlich, junge Leute, welche die Theologie noch nicht studieren, als Theologen zu behandeln, was bei uns nicht der Fall ist.

Daraus schließe ich, daß wahrscheinlich auch bei uns anfänglich eine andere Auslegung des § 25 stattgefunden hat, weil in den stenographischen Berichten vom Jahre 1868 gar keine Andeutung über die dermalen strengere Auslegung dieses Paragraphes zu finden ist.

Dieser § 41 der Instruction zum Wehrgesetze lautet: „Unter Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche sind solche verstanden, welche a) vom dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen oder b) in einem von der Kirche approbierten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie die Theologie studieren.“

Die Gymnasialisten der 7. und 8. Klasse studieren die Theologie noch nicht und haben auch keinen Titel; folglich legt man dort den § 25 entweder so aus und wendet ihn so an, wie wir ihn wünschen, oder es findet eine eclatante Gesetzesverletzung statt.

Wenn man weiter nimmt, daß Mediziner in ihrem Berufe der Militärpflicht obliegen können, so drängt sich uns eben die Bemerkung auf, daß sie durch den Eintritt in die medizinische Facultät dieser Begünstigung theilhaftig werden, auch wenn sie vor dem absolvierten Gymnasium assentiert worden sind; wenigstens kommt nirgends, weder im Gesetze, noch in der Instruction eine entgegengesetzte Anschauung zutage, sondern der Mediziner kann eben als Mediziner in seinem Berufe seiner Wehrpflicht vollständig genügen. Außerdem habe ich auch bei Begründung meines Antrages auf § 26 des Wehrgesetzes hingewiesen, wonach Beamte, Professoren, Lehrer in genügender Anzahl auch im Falle eines Krie-

ges zu Hause zu belassen sind, wo sie auch wichtige Staatszwecke zu fördern haben, daher nicht alle persönlich der Militärpflicht nachzukommen haben. Um also den jetzt studierenden jungen Leuten, welche bona fide das theologische Studium ergriffen haben und sich in so kleiner Anzahl in Oesterreich befinden, daß sie und da nicht einmal ein Drittel des numerus fixus, welcher übrigens schon vor vierzig Jahren festgestellt wurde, erreicht wird, zu ermöglichen, und wenigstens nach der Art, wie sie in Ungarn gebräuchlich ist, der Begünstigung des § 25 theilhaftig zu machen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

- Die derzeitigen Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, welche sich mit der Maturitätsprüfung ausweisen, haben bis zu der für jede Diöcese festgesetzten Anzahl der Kleriker das Recht auf Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868.“

Damit aber für die Zukunft Klarheit in unser Wehrgesetz komme, welches, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, in Ungarn ganz anders gehandhabt wird als bei uns, so stelle ich den weiteren Antrag (liest):

- Die hohe k. k. Regierung wird eingeladen, eine Aenderung des § 25 des Wehrgesetzes vom 5ten Dezember 1868 dahin anzustreben, daß die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, welche sich mit der Maturitätsprüfung ausweisen und den theologischen Studien an den zu reformierenden theologischen Facultäten oblagen, bis zu der für jeden Kirchenprengel festgesetzten Anzahl der Kleriker ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Assentierung nach der Ordination im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht nur als Militärseelsorger verwendet werden.“

Reichsrath.

114. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 20. Februar.

Präsident Dr. Rechbauer eröffnet um 11 Uhr die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Dr. Freih. v. Vasser, Dr. v. Siremayr, Dr. Unger, Dr. Ritter v. Ehlmeckh, Freiherr v. Pretis, Oberst Horst und Dr. Ziemiakowski.

Der Finanzminister Freih. v. Pretis bringt einen Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag aufgenommenen verzinslichen Anlehens von 5 Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlage von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositionsgeldern, ein.

Finanzminister Freih. v. Pretis beantwortet die Interpellation der Abg. Ritter v. Schönerer und Genossen, betreffend die Einberufung der Centralcommission zur Grundsteuer-Regulierung: Die Einberufung der Centralcommission sei auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits erfolgt und werde sich deren Thätigkeit für jetzt auf Informationen für ihre seinerzeitige entscheidende Aufgabe beschränken, zu welchem Behufe ihr auch die erforderlichen Behelfe zur Verfügung gestellt wurden.

Der Ackerbauminister Ritter v. Ehlmeckh beantwortet die Interpellation der Abg. Schönerer und Genossen, betreffend die Maßregel, der Entforstung der Wälder im Gesetzgebungswege zu steuern, dahin, daß die Regierung, so weit die bestehenden Forstpolizeior-gane am Siege der Landesbehörden nicht ausreichen, um den politischen Bezirksbehörden bei Durchführung des Forstgesetzes unterstützend zur Seite zu stehen, die Regierung bedacht war, soweit als thunlich, tüchtige und vertrauenswürdige Forstbeamte der größeren Grundbesitzer zur Mitwirkung für diese Polizeihauptarbeit zu gewinnen, was auch bereits in mehreren Ländern gelungen sei. Wo dies von vornherein nicht thunlich erschien, wie in Dalmatien, im Küstenlande und in Tirol und Vorarlberg, seien eigene landesfürstliche Organe neben den Forstinspectoren bestellt worden. Außerdem seien umfassende Vorarbeiten in Absicht auf die Revision des Forstgesetzes im Zuge.

Der Minister beantwortet weiter die Interpellation der Abg. Schönerer und Genossen betreffs der Einberufung von Gesetzesvorlagen hinsichtlich der Durchführung der Arrondierung und Commissierung des Grundbesitzes. Die Vorarbeiten zum Zwecke der Verfassung der bezüglichen Gesetzentwürfe seien im vollen Zuge.

Das Haus geht sofort zur Specialdebatte über die Aenderung der Geschäftsordnung über. Die Berathung gedieh bis einschließend § 62.

Abg. Dr. Promber, Brandstetter und Genossen interpellieren den Landesverteidigungsminister dahin: 1. Warum ist das im Alinea 2 § 55 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868 in Aussicht gestellte Gesetz, betreffend die Größe und Art der Einhebung der Militärtaxen für die Militär-Invalidenver-sor-

gung bisher nicht erlassen worden; 2. welche Hindernisse stehen einer solchen endlichen Verwirklichung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegen; 3. wann endlich ist der hierauf bezüglichen Vorlage entgegenzusehen?

Reformen in Kroatien.

Inbetreff der neuen Arrondierung der Verwaltungsbereiche in Kroatien lautet die Verordnung der kroatischen Landesregierung, wie folgt: „In Durchführung des § 3 des Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung hat die königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinische Regierungssection für innere Angelegenheiten, die Comitats der Königreiche Kroatien und Slavonien zu arrondieren und in Verwaltungsbereiche (Vicegespanschaften) einzutheilen befohlen, wie folgt: a) Das stumaner Comitats in zwei Vicegespanschaften mit dem Sitze in Fiume und Delnice; b) das agramer Comitats mit vier Vicegespanschaften mit dem Sitze in Agram, Sissef, Jasna und Karlsbad; c) das warasdiner Comitats in drei Vicegespanschaften mit dem Sitze in Warasdin, Blatar und Krapina-Töplitz; d) das kreuzer Comitats in zwei Vicegespanschaften mit dem Sitze in Kreuz und Koprivitz; e) das belovarer Comitats in zwei Vicegespanschaften mit dem Sitze in Belovar und Kriz; f) das pozsaganer Comitats in zwei Vicegespanschaften mit dem Sitze in Pozsega und Pakrac; g) das viroviticer Comitats in drei Vicegespanschaften mit dem Sitze in Essegg, Djalovar und Virovitica; endlich h) das jrmier Comitats in zwei Vicegespanschaften mit dem Sitze in Bukovar und Ruma. Die Arrondierung dieser Comitats respective Vicegespanschaften, wie sie in beiliegender Uebersicht dargestellt wird, ist bis zur Vereinigung der Verwaltung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze mit jener des Provinzials als provisorisch zu betrachten. Der Zeitpunkt, wann diese Vicegespanschaften ins Leben zu treten haben, wird mit besonderer Verordnung bestimmt werden. Durch diese Regelung des Territorialumfanges der Comitats und Vicegespanschaften bleiben die städtischen Municipien mit ihrem territorialen Umfange und Wirkungsbereichen unberührt.

Eine zweite Verordnung regelt die Einteilung der Gerichtssprengel. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 21. November 1874 über die Organisation der Gerichte I. Instanz in den Königreichen Kroatien und Slavonien, ferner mit Rücksicht auf die im § 4 desselben Gesetzes enthaltene Ermächtigung werden in den genannten Königreichen sechs k. städtisch-delegierte Bezirksgerichte mit den Sitzen in Agram, Warasdin, Belovar, Pozsega, Essegg und Bukovar, so dann 34 k. Bezirksgerichte mit den Sitzen in Zengg, Buccari, Cirkvenica (provisorisch), Cabar, Delnice, Karlsbad, Jasna, Pissarovina, Sissef, Gorica, Samobor, St. Ivan, Zeline, Pregrada, Klanjec, Krapina, Blatar, Stubica, Zvanec, Koprivitz, Kreuz, Gharajevac, Cazma, Garesnica, Grubisnopolje, Daruvar, Virovitica, Slatina, Nasice, Djalovar, Mitoholac, Sid, Jlos, Ruma und Trig errichtet. Der territoriale Umfang der k. städtisch-delegierten und der k. Bezirksgerichte ist in beiliegender Uebersicht dargestellt.

Der Sprengel der kön. Gerichtstafel wird auf Grund des § 4 des obgenannten Gesetzes derart festgesetzt, daß umfassen werden: I. Die kön. Gerichtstafel in Agram: das kön. städtisch-delegierte Bezirksgericht in Agram, dann die kön. Bezirksgerichte in St. Ivan, Samobor, Sissef, Pissarovina, Gorica, Jasna, Karlsbad, Delnice, Cabar, Cirkvenica, Buccari und Zengg; II. die kön. Gerichtstafel in Warasdin: das kön. städtisch-delegierte Bezirksgericht in Warasdin, dann die kön. Bezirksgerichte in Zvanec, Blatar, Stubica, Krapina, Klanjec und Pregrada; III. die kön. Gerichtstafel in Belovar: das kön. städtisch-delegierte Bezirksgericht in Belovar, ferner die kön. Bezirksgerichte in Kreuz, Koprivitz, St. Georgen, Cazma, Garesnica und Grubisnopolje; IV. die kön. Gerichtstafel in Pozsega: das kön. städtisch-delegierte Bezirksgericht in Pozsega und das kön. Bezirksgericht in Daruvar; V. die kön. Gerichtstafel in Essegg: das kön. städtisch-delegierte Bezirksgericht in Essegg und die kön. Bezirksgerichte in Mitoholac, Djalovar, Nasice, Slatina und Virovitica; endlich VI. die kön. Gerichtstafel in Bukovar: das kön. städtisch-delegierte Bezirksgericht in Bukovar, dann die kön. Bezirksgerichte in Sid, Jlos, Ruma und Trig. Der Zeitpunkt, wann diese Gerichte ins Leben zu treten haben, wird nachträglich bestimmt werden.

Politische Uebersicht.

Laibach, 23. Februar.

Der „Königlichen Zeitung“ wird aus Berlin vom 20. d. telegraphiert, daß Fürst Bismarck wenigstens gegenwärtig fest entschlossen sei, das Reichskanzleramt, wenn nicht auf 1. April, so doch im Laufe des Sommers niederzulegen; indessen sei es deshalb nicht seine Absicht, sich ganz dem politischen Leben zu entziehen, da er Mitglied des Herrenhauses und zum Reichstags-Abgeordneten wählbar sei.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bemerkt über das neueste päpstliche Rundschreiben an den preussischen Episcopat vom 5. d.: „In der

vorstehenden Rundgebung des Vaticans liegt unstreitig der stärkste Ausdruck hierarchischen Uebermuths vor, dessen Zeugen wir bisher gewesen sind, da in derselben nicht bloß die unbedingte Verurtheilung der Mai-Gesetze proclamiert, sondern auch der Ungehorsam gegen dieselben zur Gewissenspflicht gemacht wird. Die Enchyclica gibt daher den noch jüngst im Abgeordnetenhaus laut gewordenen Andeutungen über die Möglichkeit einer Verständigung das schroffste Dementi und ist wohl selbstverständlich, daß die neueste Rundgebung des Papstes, welche den unversöhnlichen Widerspruch zwischen dem Staat und der römischen Kirche von neuem constatirt, von entschiedenem Einfluß auf das fernere Verhalten der Regierung sein muß.“

Der Minister des Aeußern theilte am 20. d. der italienischen Kammer mit, daß die Beziehungen Italiens zu den Mächten vorzuziehliche seien. Da Miceli eine Rede als für die guten Beziehungen Italiens zu einer andern Macht compromittierend bezeichnet hat, welche der italienische Gesandte in London, Cadorna, anlässlich des französischen Hospital-Banquettes dort gehalten hat, erklärte Visconti-Venosta, daß eine höfliche Erinnerung an die französisch-italienische Allianz von 1859 die freundschaftlichen Beziehungen Italiens zu Deutschland nicht trübe könne. Inbetreff der durch eine Note Bismarcks berührten Eventualität des künftigen Conclaves befragt, erklärt der Minister es für natürlich, daß Italien hierüber mit befreundeten Mächten Ansichten ausgetauscht habe; der heikle Charakter des Gegenstandes gestatte jedoch nicht, weitere Aufklärungen zu geben. Der Minister bemerkt weiter, daß es die erste Pflicht Italiens sein werde, für die Sicherheit des Conclaves und die öffentliche Ruhe Sorge zu tragen. Auf eine die petersburger Conferenz betreffende Anfrage erklärt der Minister, daß die Regierung noch keinen endgiltigen Beschluß gefaßt habe. Der in Brüssel unterzeichnete Conventions-Entwurf wurde der Prüfung der Minister des Krieges und der Justiz unterbreitet, welche demnächst ihre Entscheidung bekanntgeben werden. Ueber die Beziehungen Italiens zu Spanien befragt, erklärt Visconti-Venosta unter Wunschen für das Wohlergehen Spaniens wiederholt, daß die italienische Regierung der Haltung anderer Mächte folgen werde und der König auf das Schreiben Don Alfonso's geantwortet habe. Diplomatische Documente zu veröffentlichen erachte der Minister für unnütz; immerhin werde er, wenn irgend eine Frage entstehen sollte, die hierauf bezüglichen Documente der Kammer vorlegen. Zwischen Frankreich und Italien habe bezüglich der „Drönoque“-Angelegenheit kein Actenwechsel stattgefunden; letztere habe bloß zu mündlichen Erklärungen Anlaß gegeben. Auf eine Anfrage über das dem italienischen Consul in Triest zugewiesene Verbot, Eheschließungen italienischer Unterthanen vorzunehmen, erwidert Visconti-Venosta, daß thatsächlich ein solches Verbot ergangen sei und dieserhalb Verhandlungen mit dem wienener Cabinet eingeleitet wurden, welches behauptet, daß die Vornahme von Eheschließungen seitens des italienischen Consuls ein Eingriff in die Territorialhoheit Oesterreichs sei. Hierauf wurde die Generaldebatte geschlossen.

Das „Journal de Saint-Petersbourg“ veröffentlicht die Antwort des Fürsten Gortschakoff auf die Note Lord Derby's in Sachen der brüsseler Conferenz. Das Actenstück sucht alle von dem englischen Minister des Auswärtigen den russischen Vorschlägen entgegengegesetzten Einwürfe zu widerlegen; es verwahrt sich besonders lebhaft dagegen, daß Rußland den großen Militärmächten Vorschub im Kriege mit kleineren Staaten leisten und die Widerstandskraft der letzteren schwächen wolle.

Die Botschafter der europäischen Großmächte berieten in Konstantinopel über eine gemeinschaftliche Antwort auf das Memorandum der Pforte, betreffend die Nichtzulassung der Dragomans zu den Verhandlungen der türkischen Gerichte.

Tagesneuigkeiten.

— (Rom Allerh. Hofe.) Se. I. und I. Apostolische Majestät sind Sonntag, den 21. d. M., abends nach Budapest abgereist.

— (Kaiserliche Auszeichnung.) Se. Majestät der Kaiser hat gestattet, daß der k. k. Universitätsprofessor in Graz, Dr. August Toepler, den k. russischen St. Stanislaus-Orden aufnehmen und tragen dürfe.

— (Zur Subventionierung des Klerus.) In der oimäher Erzdiocese wurden, wie die „Brünner Zeitung“ mittheilt, im Jahre 1874 133 Priester, welche um Subventionen bei der Regierung eingekommen sind, von derselben mit entsprechenden Beträgen betheilt, welche die Gesamtsumme von 16,920 Gulden ausmachen. Die ertheilten Subventionen steigen von 100 Gulden bis 250 fl. d. B. Bemerkt wird, daß sämtliche Bittsteller mit Subventionen betheilt und kein einziger zurückgewiesen wurde.

— (Der Wildstand in Gefahr.) Aus dem Salzbürgischen kommen Klagen über die Leiden des Wildstandes. Das Edelwild geht rüdelweise ein, Hirsche streifen furchlos bis an die Dörfer, und die Füchse sind schon so wälderisch geworden, daß sie nur die frisch verendeten Thiere anfallen, aufreizen und die geschmackvolleren inneren Theile, Leber u. s. w. verzehren, an länger liegenden aber mit Verachtung vorübergehen.

Locales.

Zur Behandlung der Schulversäumnisse.

(Schluß.)

Wögen die Recurse auf diese oder jene Weise gemacht worden sein: sie bringen dem Bezirkschulrath neue, große Arbeiten; denn die von ihm gefällten Straf-erkenntnisse müssen mit Würdigung der in den Recursen dargelegten Gründe wohlmotiviert dem hohen Landes-schulrath unterbreitet werden. Dieser sieht sich häufig genöthigt, dieselben durch den k. k. Bezirkschulrath dem Ortschulrath mit der Aufforderung zur genaueren, umständlicheren Erhebung zu übermitteln, worauf sie selbstverständlich dem hohen Landes-schulrath abermals vorzulegen sind. Endlich sind die Würfel gefallen; die gefällten Erkenntnisse gelangen an den Bezirkschulrath, durch diesen an die betreffenden Partien und damit ist's für diesmal ab — abgethan? Gott bewahre; noch lange nicht, falls der hohe Landes-schulrath das Erkenntnis des k. k. Bezirkschulrathes nicht aufhob; jetzt kommt erst das fatalste.

Das Straferkenntnis lautet und muß lauten in erster Linie auf eine Geldstrafe, eventuell, d. h. im Falle der Uneinbringlichkeit der bemessenen Geldstrafe, also in zweiter Linie erst auf Arreststrafe. Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist aber erst dann als erwiesen anzusehen, wenn die diesbezüglich angeordnete executive Pfändung resultatlos blieb.

Wie viel Schreibereien mit der Anordnung und Durchführung einer executiven Pfändung verbunden sind, werden die damit betrauten am besten wissen; jedenfalls macht sie weder den Steuerämtern noch den Gemeindegeldverwaltern ein Vergnügen. Den ersteren müssen überhaupt alle Beirathen genau bezeichnet, behufs Vorschreibung und Einhebung der Strafgebühren mitgetheilt werden; sie haben ihrerseits wieder die Verzeichnisse über die erfolgte Ein- oder Nichtzahlung dem Bezirkschulrath vorzulegen u. s. w. Die in zweiter Linie zur Arreststrafe Verurtheilten werden schließlich dem k. k. Bezirksgerichte behufs Abführung der Strafe designiert. Es sind also bei Behandlung der Schulversäumnisse in vielen Fällen engagiert: Schulleitung, Pfarramt (Geburtszettel), Bezirkschulrath, Steuer- und Gemeindeamt, Landes-schulrath und Bezirksgericht. Die Betheiligung der Aemter bei Behandlung der Schulversäumnisse hätte in negativer Weise kürzer durch die Aufzählung derjenigen Aemter ausgedrückt werden können, die damit nichts zu thun haben; aber mir fielen augenblicklich gar keine solchen ein.

Nachdem das alles vorausgeschickt wurde, ist die Frage, ob die Behandlung der Schulversäumnisse wohl prompt abgewickelt werde, höchst überflüssig; denn viele Köpfe versalzen die Suppe. Auch fällt mir hier ein uraltes Volkslied ein:

„Der Bauer schickt den Jögl aus, er soll den Hober schneid'n. Der Jögl schneid' den Hober nit und kommt a nit zu Haus. Der Bauer schickt den Pudel aus, er soll den Jögl beiz'n. Der Pudel beizt den Jögl nit, der Jögl schneid' den Hober nit und kommt a nit zu Haus. Der Bauer schickt den Prögel aus u. s. w.“

Es liegt ja klar auf der Hand, daß in einem so vielgliedrigen Organismus bald das eine und bald das andere Glied seine Pflicht nicht vollkommen erfüllt, und dann geräth das Ganze ins Stocken.

Erwähnend noch des Umstandes, daß die Bezirks-schulbehörde keine eigene, mit der Schule allein beschäftigte Corporation ist, sondern jedes Mitglied derselben bereits seinen Stand und seine Beschäftigung hat, nur als ein Theil der Bezirkshauptmannschaft anzusehen ist, welche Beamte der Hauptache nach auch alle Arbeiten des Bezirkschulrathes zu bewältigen haben, — muß es jedem erklärlich und einleuchtend sein, daß die Behandlung der Schulversäumnisse nicht leicht unglücklich gedacht werden kann; aber nicht nur höchst unglücklich, geradezu undurchführbar ist sie. In der betreffenden legislativen Körperschaft müssen zu wenig politische Beamte mitgewirkt haben, sonst hätte ein derartiger Modus zur Behandlung der Schulversäumnisse unmöglich zum Beschlusse erhoben werden können. Er wird und muß fallen; je eher desto besser.

Der Verfasser des Paragraphen, welcher wenigstens monatliche, eigentlich 14tägige Versäumnisausweise vorschreibt, scheint sich der Täuschung hingeben zu haben, daß innerhalb der angeführten Frist die Versäumnisse bereits beamtshandelt sind und die bestraften Absenters schon wieder auf der Schulbank sitzen und fleißig lernen. In der Wirklichkeit sieht es freilich anders, aber genau so aus, wie es dieser langwierigen Prozedur und dem bandwurmartigen Instanzenzuge entspricht.

Was nützen also die 14tägigen oder monatlichen Versäumnisausweise? Ich erlaube mir deshalb, den geehrten p. t. Schulfreunden und Collegen einen Vorschlag zu machen und denselben zur geneigten Beachtung und Prüfung zu empfehlen:

Es wäre dahin zu wirken:

1. daß die Versäumnisse nur zweimal im Jahre, und zwar 14 Tage nach dem Beginn und am Ende des Schuljahres ausgewiesen würden;

2. daß dem Ortschulrath das Recht eingeräumt werde, sogleich eine Arreststrafe

zu beantragen bei jenen, die er zur Zahlung einer Geldstrafe für unfähig hält.

Dadurch würde der Bezirkschulrath vom erdrückenden Alp der Schulversäumnisse befreit, die Ortschulräthe hätten nicht jeden Monat, sondern nur zweimal im Jahre die unangenehmen Verhandlungen mit den Parteien; die Sache selbst verlöre nichts, müßte nur gewinnen, was noch kurz gezeigt werden soll.

Jene Schüler, die erst in den späteren Monaten zum Schulbesuche herangezogen werden, bewältigen selten noch den für das ganze Jahr vorgeschriebenen Lernstoff, bleiben deshalb gewöhnlich als Repetenten in der früheren Klasse oder machen, wenn sie aufsteigen, einen ungenügenden Fortgang; ein Jahr ist so wie so verloren. Eine Ausnahme macht die 1. Klasse, wo sie gar nicht mehr aufgenommen werden könnten; denn welcher Lehrer wird es sich beifallen lassen, mit jedem Spätling wieder von vorne anzufangen. Was ein Anfänger nach so verspätetem Eintritte in die Schule noch erlernen könnte, wäre das Sagen und Schwätzen. Aus Langeweile quälte er Lehrer und Schüler und als ein in seiner Sphäre raffinierter Schlingel würde er das nächste Jahr wieder anfangen. Darum sei mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung der Schulversäumnisse das ganze Gewicht auf die ersten 14 Tage zu legen ist.

Dem Staate ist gewiß viel daran gelegen, stets die Stärke seines Heeres zu wissen; aber er schreibt nicht alle 14 Tage oder alle Monat eine Controlversammlung aus, sondern eine im Jahre.

Die Eltern derjenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres von der Schule fern bleiben, kommen jetzt weit eher ungestraft durch, als es dann der Fall wäre. Gegenwärtig machen die Ortschulräthe wegen 8 bis 10 Versäumnistagen per Monat gewöhnlich keinen Straf Antrag. Bei jährlichen Ausweisen kämen 80 bis 100 Versäumnisse sicherlich nicht ungestraft weg.

Der gegenwärtige Modus läßt ferner der Willkür der Ortschulräthe bei Strafanträgen Thür und Thor offen. Während viele Ortschulräthe 8 bis 10 unentschuldigter Versäumnisse mit dem historischen „Pei loss'n“ übergehen, stellt vielleicht ein anderer Ortschulrath, der scharf dreingeht, einen Strafantrag von 2 fl. Gelegentlich hat in Wiederholungsfällen eine Verschärfung einzutreten. Die ersteren glauben dieser dadurch zu entsprechen, daß sie sich denken oder sagen: „Jetzt werd'n mers no a mol lei loss'n“, und der andere beantragt sicherlich 5 fl. Der Bezirkschulrath kann jetzt nicht wissen, wer bereits bestraft wurde, und wollte er es, so müßte er ein Verzeichnis der Bestraften anlegen. Dieses müßte sich auf 8 Jahre ausdehnen und würde nach obiger Rechnung nur 24000 umfassen. Wer führt dieses Verzeichnis?

Jetzt ist die Uebersicht eine pure Unmöglichkeit, bei Jahresverzeichnissen wäre sie höchst einfach. Es könnte auch leicht ein Maßstab zur Bestrafung angelegt werden. Vielleicht für 20 Versäumnisse 1 fl., für 40 Versäumnisse 2 fl., für 60 Versäumnisse 3 fl. u. s. f.

Auf diese Weise läme ein einheitliches Vorgehen und eine wohlthuende Uebersicht in die ganze jetzt so verworrene und höchst mangelhafte Behandlung der Schulversäumnisse.

(Wahlbestätigung.) Die Wahlen der Herren Alexander Dreo zum Präsidenten und Karl Luchmann zum Vicepräsidenten der krainischen Handels- und Gewerbekammer erhielten die ministerielle Bestätigung.

(Parlamentarisches.) Abg. Deschmann berichtete über mehrere Petitionen von Gemeindevertretungen im Lavantthale, welche das Bahnproject Knietsfeld-Japrestic betreffen, indem sie darin um Gewährung einer Staatsunterstützung bitten. Referent beantragte, die Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten.

(Personalnachricht.) Bei Herrn Grafen Marenzi, Concipist der krainischen Landesregierung, Sohn des k. k. FML. in Pension Grafen Marenzi zu Triest, traten in der Nacht vom 22. auf den 23. d. derartige Symptome einer Geistesstörung ein, daß dessen Ueberführung in das hiesige Civilspital veranlaßt werden mußte. Mit dem gestrigen Nachmittagspostzuge reiste der bereits einigermaßen beruhigte Graf nach Triest ab.

Börsenbericht. Wien, 22. Februar. Die Börse war fest. Von Anlagewerthen waren neben Rente, welche für die Arbitrage gesucht wurde, vorzugsweise Staatspandbriefe, Obligationen der prager Stadtanleihe und Altsilber Actien begehrt. Unter den Speculationspapieren nahmen heute Franco-Actien eine hervorragende Stellung ein. Andererseits fehlte es auch nicht an Rückgängen, von welchen insbesondere die Actien der Karl-Ludwigs-Bahn und die Prioritäten der Franz-Josephs-Bahn und der allgemeinen österr. Baugesellschaft betroffen wurden.

	Geld	Ware
Rente (Februar)	71.05	71.15
Rente (Jänner)	71.05	71.15
Silberrente (April)	75.85	75.95
Loose, 1839	75.85	75.95
1854	272	275
1860	104.75	105
1860 zu 100 fl.	112	112.25
1864	114.75	115.25
Domänen-Pandbriefe	127.50	128
Prämienanleihe der Stadt Wien	104.50	105
Böhmische Grundentlastung	86	86.50
Saltzien	75.80	76.20
Siebenbürgen	79.50	80
Ungarn	98	98.25
Donau-Regulierungs-Lose	98	98.25
Ung. Eisenbahn-Anl.	98	98.25
Ung. Prämien-Anl.	82.75	83
Wiener Communal-Anleihen	91	91.25

Actien von Banken.	Geld	Ware
Anglo-Bank	131.50	131.75
Bankverein	112.50	113.50
Bodencreditanstalt		

Creditanstalt	Geld	Ware
Creditanstalt	221.75	222
Creditanstalt, ungar.	206.75	207
Depositenbank	127	128
Escomptebank	810	815
Financo-Bank	53	53.25
Handelsbank	63	63.50
Nationalbank	961	963
Defferr. Baugesellschaft	176	178
Unionbank	101.50	101.75
Bereinsbank	33.50	33.75
Verkehrsbank	88.50	89

Actien von Transport-Unternehmungen.	Geld	Ware
Altsilber-Bahn	128.50	129.50
Karl-Ludwig-Bahn	230	230.50
Donau-Dampfschiff-Gesellschaft	435	437
Elisabeth-Weßbahn	182	182.50
Elisabeth-Bahn (Panz-Budweiser Straße)		
Ferdinand-Nordbahn	1960	1970
Franz-Joseph-Bahn	162.50	163.50
Komb.-Eisen.-Jaffy-Bahn	143	143.25
Kloß-Gesellschaft	438	440

Deferr. Nordwestbahn	Geld	Ware
Deferr. Nordwestbahn	150.75	151
Rudolfs-Bahn	141.50	142
Staatsbahn	292	292.50
Südbahn	133.50	134
Therz-Bahn	188	188.50
Ungarische Nordostbahn	113.50	114
Ungarische Ostbahn	54.75	55
Tramway-Gesellschaft	123	124

Baugesellschaften.	Geld	Ware
Allg. österr. Baugesellschaft	16.50	16.75
Wiener Baugesellschaft	35.50	35.75

Pandbriefe.	Geld	Ware
Allg. österr. Bodencredit	96.50	96.75
Wien. Bodencredit	87	87.50
Nationalbank d. B.	95.75	95.85
Ung. Bodencredit	86.75	87.25

Prioritäten.	Geld	Ware
Elisabeth-B. 1. Em.	93	93.50
Ferd.-Nordb.-B.	105.20	105.40
Franz-Joseph-B.	97.75	97
Karl-Ludwig-B., 1. Em.	102	102.50
Deferr. Nordwest-B.	95.80	96

Sußer die (Schullehrer) genügt seit geraumer Zeit seinen Aufgaben nicht; Lebhaftigkeit ist ihm nicht abzusprechen, jedoch tritt dessen Gedächtnisschwäche in allzu freundliche Correspondenz mit dem Souffleur und seine Sprache wird monoton. Das Haus — Logen ausgenommen — war gut besucht und auch mit den Leistungen der übrigen Darsteller so ziemlich zufrieden.

(Wünsche und Beschwerden.) Es liegt uns eine aus glaubwürdiger Feder stammende Correspondenz vor, die sich dahin ausspricht, daß der am 22. d. abends in der unteren Polana stattgefundene Brand einer Feuchtharpe gelegt worden sein dürfte. Die Correspondenz beklagt, daß es in dieser Vorstadt namentlich in den späteren Abendstunden allzu lebhaft hergeht; daß dieser Vorstadttheil das Asyl jener Leute sei, die aus den Stadt- und übrigen Vorstadttheilen polizeilich abgeschafft werden; daß in dieser Vorstadt Unterhandelslose bereitwillig Aufnahme finden; daß Straßenreinlichkeit und Beleuchtung hier vieles zu wünschen übrig lassen. Die Correspondenz empfiehlt die in der Polanavorstadt herrschenden Uebelstände der Beachtung von Seite des Gemeinderathes.

Dankagung.

Die Generalversammlung des löbl. krain. Sparcassaverelns hat am 18. d. M. als Beitrag zur Erhaltung der hierortigen Kleinkinderbewahranstalt 200 fl., sowie zur üblichen Christfeier daselbst 100 fl. zugewiesen, für welche großmüthigen Spenden dem so vielseitig alles Gemeinnützige fördernden Sparcassaverelns der wärmste Dank damit dargebracht wird.

Laibach, 23. Februar 1875.

Die Direction der Kinderbewahranstalt.

Neueste Post.

Post, 22. Februar. Se. Majestät hat um 9 Uhr Witto empfangen; die Unterredung währte eine Stunde, hierauf wurde Ohyecz berufen, welcher seine finanziellen Vorschläge näher entwickelte, dann wurde Wendheim, um 12 Uhr aber Sclavh empfangen, dessen Audienz ebenfalls eine Stunde währte. Heute und morgen werden noch einige Personen, welche an den Bourparlers bei Sclavh theilnahmen, empfangen werden. Nachdem Se. Majestät genau informiert sein wird, erfolgt der Auftrag zur Cabinetbildung.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 23. Februar.

Papier-Rente 71 — Silber-Rente 75 80. — 1860er Staats-Anleihen 111 80. — Bank-Actien 962. — Credit-Actien 220 50. — London 111 35 — Silber 105 65. — A. l. Münz-Ducaten 5 96. — Napoleonsd'or 8 90. — 100 Reichsmark —

Wien, 23. Februar. 2 Uhr. Schlusscourse: Credit 220 50, Anglo 132 50, Union 101 40, Francobank 53 25, Handelsbank 62 50, Vereinsbank 32 25, Hypothekendarlehenbank —, allgemeine Baugesellschaft 16 25, Wiener Bank 85 —, Unionbank 23 —, Wechselbank 10 —, Brigittemauer 5 —, Staatsbahn 292 —, Lombarden 133 25, Communalloose —, Ermattet.

Angekommene Fremde.

Am 23. Februar.

Hotel Stadt Wien. Astoria, Reiz., Wien.
Hotel Giesant. Ruhvic, Genovo. — Legat, Stuhanel und Pollat Reiz., Wien.
Hotel Europa. Bogt, Hohenegg.
Bäckerhof Hof. Bibic, Wien. — Padovan, Triest.
Kaiser von Oesterreich. Lutzer, Def., Novo. — Dr. Raptar, Priv., Graz. — Papier, Lehrer, Billiggraz.
Möhren. Hobbauer, Fabrikant, Neumarkt. — Tonitutti, Bauassistent, Klagenfurt. — Goričnik, Polana.

Theater.

Heute: „Der Statthalter von Bengalen.“ Schauspiel in 4 Acten von Dr. Heinrich Laube.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt	Temperatur nach Celsius	Wind	Witterung	Barometerstand in Millimetern
23.	6 U. Mg.	736.72	-17.0	N. schwach	heiter	
	2 „ N.	735.84	-5.8	WNW. schw.	heiter	0.00
	10 „ Ab.	735.45	-10.8	N. f. schwach	heiter	

Seit gestern anhaltend heiter, mondheile Nacht. Heute sonniger Tag, Kälte im Zunehmen, abends heiter, mondhell. Das Tagesmittel der Temperatur — 11.2°, um 10.9° unter dem Normal.

Verantwortlicher Redacteur: Ottomar Bamberg.